

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

So lange aber die Einrichtung der Bau- und Wirtschaftsbanken noch nicht erfolgen kann, dürfen auch diese werbenden Betriebe, sofern sie neu geplant werden oder umgeändert werden sollen, nur auf dem Wege der Rücklagenwirtschaft finanziert werden.

12. Die Neugestaltung des Haushaltsplans

Diese Reformen der kommunalen Finanzwirtschaft — Ersetzung der Anleihen durch Rücklagen und später die Einführung der Selbstbeschaffung durch zinslose Bau- und Wirtschaftsbanken — müssen auch äußerlich in der Neugliederung des Haushaltsplanes ihren Ausdruck finden.

Während bisher der sogenannte außerordentliche Etat die außerordentlichen Ausgaben und ihre Bedeckung durch einmalige Einnahmen (Anleihen oder Vermögensveräußerung) enthielt, tritt an seine Stelle nunmehr der Mehrjahresplan, der von dem Gemeindeausschuß jährlich regelmäßig zu beschließen ist und deshalb auch seine jährliche Bedeckung finden muß. Diese wird darin bestehen, daß man einen Teil der vorhandenen Steuereinkünfte und Ueberweisungen bzw. Beteiligungen an Landes- oder Bundessteuern zum Ausgleich heranzieht. Diese Beträge werden, sofern sie nicht als letzte Jahresrate bereits zur Durchführung des Vorhabens Verwendung finden, auf einem Bank- oder Sparkassenkonto oder in sonstiger Form angesammelt und für den bestimmten Zweck zurückgestellt. Neben den ordentlichen Haushaltsplan tritt also an Stelle des außerordentlichen Haushaltes der Mehrjahresplan.

Außerdem ist aber noch ein wichtiger Punkt zu beachten. Bisher erschienen die Ausgaben für den Schuldendienst des außerordentlichen Haushaltes im ordentlichen Etat. Diese Maßnahme wurde damit gerechtfertigt, daß der Anleihe- dienst ja regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen bedeutet und deshalb jedes Jahr laufend berücksichtigt werden müsse. Diese Ansicht ist deshalb nicht begründet, weil die Anleihe selbst ja gar nicht, oder nur in den Fällen, in denen es galt, ein Defizit abzudecken, für die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben aufgenommen wurde, sondern eben für den außerordentlichen Bedarf. Wenn wir aus diesem Grunde deshalb davon absehen,